

Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Achern über die Erweiterung des Wochenmarktangebots

Aufgrund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2002 (BGBl I S. 1644) und der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmungen von Wochenmarktartikeln vom 12. Mai 1986 (GBl. S. 175) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 22.07.2002 verordnet:

§ 1 Gegenstand

Das Angebot der gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1-3 Gewerbeordnung auf dem Wochenmarkt der Stadt Achern zugelassenen Warenarten wird gemäß § 67 Abs. 2 GewO um folgende Waren des täglichen Bedarfs erweitert:

1. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
2. Ton- und Keramikwaren
3. Handgefertigte und/oder kunstgewerbliche Artikel
4. Putz- und Pflegemittel

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Achern, den 23.03.2010

gez.

Klaus Muttach, Oberbürgermeister